

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/1042/2016-2021	Vorlagenbearbeitung: Martin Stappel
Aktenzeichen: III/1-UB-149-276	Federführung: Fachdienst III/1	Datum: 02.07.2020

Solarförderung in Niedernhausen
hier: Richtlinie zur Förderung von Solaranlagen in Niedernhausen

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand	nicht öffentlich
Bau-, Umwelt- und Sozialausschuss	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Die als Anlage beigefügte „Richtlinie zur Förderung von Solaranlagen in Niedernhausen“ wird beschlossen.

Entsprechende Haushaltsmittel werden ab dem Haushaltsjahr 2021 bereitgestellt.

Reimann
 Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung:

Teilhaushalt: 5310 Umweltschutz, Ver- und Entsorgung
 Sachkonto / I-Nr.: Sachkonto 56100100/7128000 (Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche)

Auftrags-Nr.: ---

Es wird für die Fördermittel zunächst mit einem jährlichen Finanzbedarf von 20.000 Euro gerechnet.

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hatte in ihrer Sitzung am 30. Oktober 2019 folgenden Beschluss gefasst:

1. *Die Gemeinde Niedernhausen legt wieder ein Programm zur Solarförderung auf.*
2. *Der Gemeindevorstand wird gebeten, eine Richtlinie für die Förderung von Solaranlagen zu erarbeiten und der Gemeindevertretung zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Der anliegende Entwurf einer „Richtlinie für die Förderung von Solaranlagen“ soll dabei als Leitlinie gelten.*
3. *Entsprechende Mittel sind in die künftigen Haushalte einzustellen.*

Daraufhin wurde auf der Grundlage des vorliegenden, o.g. Richtlinienvorschlags ein Entwurf einer Richtlinie und ein zugehöriges Antragsformular (s. Anlage) erarbeitet. Der Richtlinienentwurf greift alle Inhalte des o.g. Richtlinienvorschlags auf – diese wurden jedoch an das einheitliche Layout und die inhaltliche Struktur der gemeindlichen Satzungen/Richtlinien angepasst, so dass textliche Umstellungen erforderlich waren.

Weiter werden mit diesem Entwurf einige wenige Ergänzungen vorgeschlagen:

- a) Neben natürlichen Personen des privaten Rechts werden auch juristische Personen hinzugenommen (§ 2 Abs. 1). Dies ermöglicht z. B. auch Vereinen und Stiftungen, die Solarförderung in Anspruch zu nehmen.
- b) Weiter sollen neben Grundstückseigentümern und Mietern auch Erbbauberechtigte Förderanträge stellen können (§ 2 Abs. 1, b)).
- c) Pro Grundstück kann jeweils nur einmal ein Förderantrag gestellt werden, der sich auf eine gleichartige Maßnahme bezieht (§ 4 Abs. 3). Dies soll einen Missbrauch der Förderrichtlinie verhindern, indem z. B. eine Anlage in zwei Teile aufgesplittet wird und hierzu zwei Förderanträge gestellt werden.
- d) Es wurde eine weitere förderfähige Maßnahme mit aufgenommen (Punkt 2.4 der Anlage zur Förderrichtlinie): Mess- und zählertechnische Umstellung von in Betrieb befindlichen Photovoltaikanlagen mit bisheriger Volleinspeisung ins öffentliche Stromnetz nach EEG auf (anteiligen) Eigenverbrauch.

Der Hintergrund ist folgender:

Die in Betracht kommenden Bestandsanlagen (ca. 100 Stück in Niedernhausen) speisen den erzeugten Strom noch komplett ins öffentliche Stromnetz ein und erhalten nach der seinerzeit geltenden EEG-Regelung 20 Jahre lang eine feste Einspeisevergütung. Derzeit gibt es keine Regelung, was mit dem erzeugten Strom dieser Anlagen nach Ablauf der 20 Jahre passiert, obwohl diese Anlagen oft noch 10 Jahre lang emissionsfreien Strom produzieren können. Mit der Förderung der Umstellung auf Eigenverbrauch soll ein Anreiz gegeben werden, diese Anlagen im Sinne des Klima- und Ressourcenschutzes noch so lange wie möglich weiter zu betreiben. Dafür ist jedoch eine andere Zähler-/Messtechnikkonstellation erforderlich.

Falls hierzu demnächst eine bundesgesetzliche Regelung erfolgt, sollte die Förderung dieser Maßnahme neu bewertet und ggfs. angepasst oder gestrichen werden.

Zur Höhe der Fördersätze:

Die gewählten Fördersätze orientieren sich an dem vorgelegten Vorschlag und liegen in der Regel bei rund 10 % der Kosten der jeweiligen Maßnahme. Dieser vergleichsweise niedrige Fördersatz begründet sich folgendermaßen:

1. Förderung von Maßnahmen im Bereich Photovoltaik (PV): PV-Anlagen auf Hausdächern, die nach geeigneten Maßstäben geplant sind und ordnungsgemäß betrieben werden, erreichen ihre Wirtschaftlichkeit in der Regel in einem Zeitraum von 10 – 20 Jahren und damit deutlich vor Ablauf der üblichen Nutzungsdauer. Somit sollte kein hoher Fördersatz gewählt werden.
2. Die Förderung von Solarenergie ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Niedernhausen, über die grundsätzlich sparsam verfügt werden sollte.

Einzelne Maßnahmen werden mit einer etwas höheren Förderung vorgeschlagen, weil sie aus unterschiedlichen Gesichtspunkten als besonders förderwürdig eingestuft werden:

- Solarthermische Anlagen (1.1. und 1.2.): Für solarthermische Anlagen lässt sich die Wirtschaftlichkeit deutlich schwieriger darstellen als für PV-Anlagen. Gleichwohl ist die regenerative Erzeugung von Wärme ökologisch besonders erwünscht, da der Wärmebereich im Vergleich zum Strombereich bei der regenerativen Erzeugung noch deutlich hinterhinkt.
- Installation von Stromspeichern: Für Stromspeicher (2.2. und 2.3.) lässt die Wirtschaftlichkeit derzeit oft noch schwierig darstellen. Gleichzeitig bieten Stromspeicher – je nach Auslegung – jedoch ein großes Potenzial, um den Eigenverbrauch zu steigern. Ein hoher Eigenverbrauch entlastet das öffentliche Stromnetz, verbessert die Wirtschaftlichkeit der PV-Anlage und erhöht die unabhängige Stromversorgung. Gleichzeitig ermöglichen vielen Stromspeicher, den erzeugten Strom zu puffern und zu speichern, so dass ggfs. weniger Strom ins Ausland transferiert werden muss bzw. regenerative Erzeugungsanlagen wegen Überproduktion abgeregelt werden müssen.
- Umstellung von PV-Bestandsanlagen von Volleinspeisung auf Eigenverbrauch (2.4.): Ohne Umstellung dieser Anlagen auf Eigenverbrauch ist angesichts der aktuell fehlenden gesetzlichen Regelung damit zu rechnen, dass die Anlagen im schlimmsten Fall stillgelegt werden. Dies ist unter ökologischen Gesichtspunkt in zweifacher Hinsicht nicht erwünscht: Zum einen würde das Potenzial an emissionsfreier Stromerzeugung nicht komplett ausgeschöpft. Zum anderen sollten Produkte im Hinblick auf Abfallvermeidung und die Schonung der Ressourcen grundsätzlich immer so lange als möglich betrieben werden.

Es wird eine Obergrenze für kombinierte Förderanträge von 2.000 EUR empfohlen, da jährlich nur eine begrenzte Summe an Fördermitteln bereitgestellt wird und mit Fördermitteln in besonderem Maße sparsam umgegangen werden muss. Auch ist ohne eine Obergrenze der Bedarf an Fördermitteln nur sehr schwer kalkulierbar.

Martin Stappel
Umweltbeauftragter

Anlagen:
Richtlinienentwurf mit Antragsformular